

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
Stephanie Nienborg (Leitung)
geschaefsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 15.03.2024

Rundschreiben 02/2024

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

Hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. Erläuterungen

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 9 Arbeitszeit

- a) In § 9 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 wird der Zahlbetrag „33,44 €“ jeweils durch „34,79 €“ ersetzt.
- b) In der Anmerkung zu § 9 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 9i Kurzarbeit

- a) In § 9i Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen

Die nachfolgenden Satznummerierungen in Abs. 1 ändern sich entsprechend.

- a) Satz 2 der Anmerkung zu § 9i Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu § 9i Abs. 2 Satz 4:

¹Die nach § 9i Abs. 2 Satz 4 erforderliche Information der Mitarbeitenden über die geplanten Kurzarbeitsmaßnahmen soll normalerweise in einer Mitarbeiterversammlung erfolgen. ²Im Falle besonderer Gefahr- oder Hindernisgründe, wie z.B. einer bestehenden Infektionsgefahr, soll dies über andere Wege, insbesondere elektronisch, erfolgen.“

- b) In § 9i Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

- a) Abs. 2 c)

In § 14 Abs. 2 c) wird in Satz 1 der Zahlbetrag „89,13 €“ durch „92,73 €“, in Satz 2 der Zahlbetrag „150,- €“ durch „156,06 €“ ersetzt.

In der Anmerkung zu § 14 Abs. 2 c) wird Satz 2 gestrichen.

- b) Abs. 2 h)

In Abs. 2 h) werden in beiden Unterabsätzen jeweils „25 %“ durch „50 %“ ersetzt.

Die Anmerkung zu § 14 Abs. 2 h) wird gestrichen.

- c) Abs. 2 i)

In Abs. 2 i) wird „25 %“ durch „50 %“ ersetzt.

Die Anmerkung zu § 14 Abs. 2 i) wird gestrichen.

4. § 27a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

In § 27a wird die Anmerkung gestrichen.

5. § 28b Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichen Bereitschaftsdienst und nächtlichen Rufbereitschaftsdienst

In § 28b wird die Übergangsregelung gestrichen.

6. Anlage 7a Zuschlagsberechtigte Arbeiten

- a) In Anlage 7a § 3 Satz 1 wird der Zahlbetrag „1,65 €“ durch den Betrag „1,71 €“ ersetzt.
- b) Die Anmerkung in Anlage 7a wird gestrichen.

7. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

In Anlage 8a wird in § 2 Abs. 4a die Anmerkung zu Abs. 4a gestrichen.

II. Erläuterungen

1. § 9 Arbeitszeit

Die Höhe der dynamisch geregelten Prämienzahlung in § 9 Abs. 7 hat sich mit der Entgeltsteigerung zum 01.01.2024 geändert.

Die Streichung in der Anmerkung ist eine Folgeänderung der Aktualisierung der Beträge in § 9 Abs. 7.

2. § 9i Kurzarbeit

Die mit RS 04/2020 vom 15. April 2020 veröffentlichten Änderungen von § 9i (dort unter I. Ziff. 1, Regelungen zu 1. bis 3.), wurden zunächst mit RS 02/2022 bis zum 30. September 2022, dann weiterhin befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Nachdem diese Regelungen nicht erneut verlängert wurden, haben diese seit dem 1. Januar 2023 keinen Anwendungsbereich mehr und wurden von daher gestrichen.

Eine „aktuelle Infektionsgefahr“ besteht nicht mehr, sodass dieser Satz gestrichen wurde. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass eine vergleichbare Infektionsgefahr künftig bestehen könnte, hat man einen Hinweis auf alternativ mögliche Informationswege in modifizierter Form belassen.

3. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes

Die Beträge bzw. Prozentangaben in § 14 Abs. 2 c), h) und i) haben zum 01.01.2024 geändert und werden mit der Ersetzung durch die aktuellen Werte aktualisiert.

Die Streichung in den jeweils zugehörigen Anmerkungen sind Folgeänderungen dieser Ersetzungen.

4. § 27a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für Mitarbeiter/innen in Diakonie-Stationen ist mit der Entgeltsteigerung zum 01.12.2015 die Bedingung erfüllt, so dass § 27a auch für diese gilt. Die Anmerkung wurde vor diesem Hintergrund gestrichen.

5. § 28b Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichen Bereitschaftsdienst und nächtlichen Rufbereitschaftsdienst

Die Übergangsregelung war relevant für den zum 01.01.2022 erworbenen Zusatzurlaub. Mangels Anwendungsbereich wurde diese nun gestrichen.

6. Anlage 7a Zuschlagsberechtigte Arbeiten

Mit der Ersetzung in Anlage 7a § 3 Satz 1 wird die Erhöhung des Betrags zum 01.01.2024 berücksichtigt. Die Streichung in der zugehörigen Anmerkung ist eine Folgeänderung der Ersetzung.

7. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

Bei der Anmerkung handelte es sich um eine Übergangsregelung bei Inkrafttreten der Regelung zum Wahlrecht bei Stufensprüngen zum 01.01.2019. Nachdem diese keinen Anwendungsbereich mehr hat, wurde diese gestrichen.

Andrea U. Asch
Vorständin DWBO